

seheinungsort zuständigen, dem Landes-(Provinzial-)Verband nächst nachgeordneten Gliederung gewählt.

4. Die Anstellung der leitenden Redakteure des Parteiorgans bedarf der Bestätigung des Zentralsekretariats.

5. Das wissenschaftliche Organ der Partei ist die Monatsschrift „Einheit“.

6. Das Zentralorgan der Partei und die Monatsschrift „Einheit“ unterstehen unmittelbar dem Zentralsekretariat.

7. Die Herausgabe von Literatur durch Parteiverlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat.

PRÜFUNG DER PARTEIEINRICHTUNGEN

§ 24

Das Zentralsekretariat ist berechtigt, die Parteiorgane, die Geschäftsführung der Parteigliederungen und deren wirtschaftliche Unternehmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke Berichte und Abrechnungen einzufordern und Einsicht in die Bücher und den Geschäftsverkehr zu nehmen.

SONDERSTATUTEN

§ 25

1. Aufbau, Aufgaben, Tätigkeit und Finanzen der Gliederungen werden durch besondere Statuten der Kreise und der Landes-(Provinzial-)Verbände geregelt.

2. Das Sonderstatut und seine Änderungen beschließt die Delegiertenkonferenz der Gliederung. Diese Beschlüsse der Kreise bedürfen der Zustimmung des Landes-(Provinzial-) Vorstandes. Diese Beschlüsse des Landes-(Provinzial-)Verbandes bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes.

3. Der Parteivorstand stellt Muster für die Sonderstatuten auf.